

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Katja Suding, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6945 –**

Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung holt sich umfassend externen Sachverstand ein, indem sie diverse Experten- und Sachverständigengremien einsetzt. Die Bundeskanzlerin hat den Digitalrat, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und den Beirat für Raumentwicklung. Das berühmteste Expertengremium der Bundesregierung ist vermutlich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, besser bekannt als die fünf Wirtschaftsweisen.

In dieser Legislaturperiode bemüht sich die Bundesregierung besonders beim Themenkomplex Digitalisierung, externen Sachverstand in unterschiedlich organisierten und besetzten Gremien zu bündeln und an sich zu binden. Die Fraktion der FDP hat die Bundesregierung hierzu unter gewissen Aspekten bereits in der Kleinen Anfrage zur Digitalstrategie der Bundesregierung befragt (Bundestagsdrucksache 19/3771, Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/4096).

Eine Binsenweisheit ist, dass sich die Digitalisierung nicht von alleine gestaltet, jedenfalls nicht von alleine so, dass Deutschland in allen Bereichen zur Digitalisierungsavantgarde aufschließt. Die Nachricht vom 28. November 2018, dass die Cebit, die über lange Zeit weltweit größte und wichtigste Messe für Informationstechnik, eingestellt wird, muss uns Warnung und Ansporn sein.

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind zwingend auf Sachverstand angewiesen, auch auf externen Sachverstand. Das gilt neben der Digitalisierung auch für andere Megathemen in der komplexer werdenden Welt wie Globalisierung, Demografie, Migration, Klimawandel, Rohstoffkapazitäten, der Verschiebung geopolitischer Machtverhältnisse bis hin zu einer immer höheren Regulierungsdichte für Wirtschaft und Verbraucheralltag.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 31. Januar 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Damit einher geht fast zwingend, dass „die Politik“, vor allem Politik, die der menschlichen Gestaltungskraft Raum lassen will, zwangsläufig immer den Entwicklungen hinterherläuft, statt ihr wirklich vorweg zu denken. Bestenfalls wissen Exekutive und Legislative um dieses Grundverhältnis und halten gerade deshalb Freiräume offen, damit Unternehmensumsätze, Beschäftigung, Freiheit und Wohlstand für alle von unten wachsen können.

Investition in die Fachkompetenz ist daher auch für die politische Führung des Landes ein Muss. Die Fraktion der FDP begrüßt es grundsätzlich, wenn sich die Bundesregierung um externen Sachverstand in Form von Expertengremien und Sachverständigenräten bemüht und deren Wissen in die Politik einfließt.

Gleichwohl stellen sich angesichts der damit einhergehenden Kosten für den Steuerzahler auch berechnete Fragen nach der Konsistenz der Aktivitäten der Bundesregierung. Die Einberufung eines noch so prominent besetzten Expertengremiums darf nicht zum Ersatz für politisches Handeln verkommen. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist nicht das Abbinden der Bemühung um externen Sachverstand, sondern eine transparente Darstellung des Einsatzes der vom Steuerbürger aufgebrauchten Mittel und deren Ergebnisse.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung versteht unter Expertengremien, die im Sinne der Frage für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) tätig sind, Gremien, die die Bundesregierung zu übergreifenden bildungs- und forschungspolitischen Frage beraten.

Nicht erfasst sind damit zum einen Gutachtergruppen, die in der Regel als Ad-hoc-Kommissionen zu einem konkreten Anlass zusammentreten, um Förderentscheidungen des BMBF im Rahmen einzelner Förderbekanntmachungen vorzubereiten oder bei der Weiterentwicklung einzelner Fördermaßnahmen zu beraten, und die über den jeweiligen Anlass hinaus keinen Bestand haben.

Zum anderen sind Gremien, wie etwa der Wissenschaftsrat, die Bund und Länder beraten oder die zumeist im Kontext der gemeinsamen Bund-Länder-Förderung gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz gemeinsam durch Bund und Länder eingesetzt werden, nicht erfasst. Ferner sind auch die Aufsichts- und Beratungsgremien der rechtlich selbstständigen Forschungseinrichtungen im Bereich des BMBF nicht von der Frage umfasst. Hierbei handelt es sich nicht um Expertengremien des BMBF, sondern um satzungsgemäße Organe der Einrichtungen oder Gremien, deren Etablierung aufgrund interner Regelungen der Forschungseinrichtungen vorgesehen ist.

1. Welche Expertengremien, die ganz oder teilweise mit Sachverständigen besetzt sind, die nicht ohnehin schon als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bundesministerien oder nachgeordneten Bundesbehörden arbeiten und hauptberuflich als Hochschullehrer oder Berater oder haupt- oder ehrenamtlich im Rahmen des jeweiligen Gremiums im Namen von Verbänden oder Kammern, Gebietskörperschaften oder Unternehmen auftreten (im Folgenden: Expertengremien), unterhält das Bundesministerium oder die ihm nachgeordneten Bundesbehörden derzeit?
2. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Einzelaspekten der Digitalisierung oder der Digitalisierung grundsätzlich befassen, und wenn ja, welche?

3. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Fragen des Verbraucherschutzes befassen, und wenn ja, welche?
4. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen befassen, und wenn ja, welche?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage ist das Expertengremium bzw. sind die Expertengremien einberufen worden?
6. Wie lautet der jeweilige Auftrag an das Expertengremium bzw. die Expertengremien?
7. Auf welche Zeitdauer sind diese Expertengremien berufen?

Die Fragen 1 bis 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Eine tabellarische Übersicht ist als Anlage beigefügt. Sofern zur Rechtsgrundlage keine Angaben gemacht werden, sind diese Gremien durch Leitungsentscheidung des Hauses eingesetzt worden.

8. Plant das Bundesministerium in dieser Amtsperiode die Einrichtung zusätzlicher Expertengremien, und wenn ja, welche, und mit welchen Aufgaben?

Das BMBF plant die Etablierung einer Gründungskommission, die bei den vorbereitenden Maßnahmen für die vom Bundeskabinett am 29. August 2018 beschlossene Gründung einer Agentur zur Förderung von Sprunginnovationen berät und unterstützt. Darüber hinaus ist die Einrichtung zusätzlicher Expertengremien im Sinne der Definition in Frage 1 in der 19. Legislaturperiode derzeit nicht geplant.

9. Wie viele und namentlich welche Sachverständige (bitte mit Referenz bzw. beruflicher Tätigkeit angeben, soweit sich daraus die Expertise für das jeweilige Gremium ableiten lässt) sind in den jeweiligen Expertengremien tätig?

Es wird auf die Anlage der Antwort zu den Fragen 1 bis 7 verwiesen.

10. Nach welchen Kriterien sind die Sachverständigen jeweils ausgewählt und berufen worden?

Die Auswahl und Berufung von Sachverständigen erfolgt einzelfallbezogen im Kontext des jeweiligen Gremiums. Es handelt sich dabei in der Regel um ausgewiesene Experten in ihrem Fachgebiet, die in besonderer Weise zur Beantwortung der jeweiligen Frage beitragen können. Kriterien können dabei beispielsweise die wissenschaftliche Reputation, die fachliche Eignung oder die Mitgliedschaft in Organisationen und Vertretungen der Wissenschaft sein. Auch werden Vertreter von Verbänden und Interessengruppen regelmäßig in Gremien des BMBF berufen.

11. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen der Verbraucher gewährleistet?
12. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen gewährleistet?

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

In den Gremien, in denen die Interessen von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und Verbrauchern thematisch berührt werden, bemüht sich das BMBF stets, Interessenvertreter bzw. Mitglieder mit einer vertieften Expertise in diesen Bereichen direkt durch einen Sitz im Gremium oder indirekt durch Befragungen u. ä. zu Fachthemen einzubeziehen.

13. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten der Digitalisierung (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?

Bei der Beantwortung wird auf das Soll der Planstellen und Stellen (ohne Ersatz(plan)stellen) gemäß dem Haushaltsplan 2019 abgestellt. Dies entspricht dem Vorgehen im Teilungskostenbericht der Bundesregierung zum Berlin/Bonn-Gesetz und bei vergleichbaren Parlamentarischen Anfragen. Demnach sind im Einzelplan 30 für das Jahr 2019 40 von insgesamt 1 206,5 Stellen dezidiert für Digitalisierungsthemen ausgebracht.

14. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten des Verbraucherschutzes (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?
15. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit für kleine und mittelständische Unternehmen relevanten Themen (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?

Die Fragen 14 und 15 werden im Zusammenhang beantwortet.

Für das Jahr 2019 sind im Einzelplan 30 für die Querschnittsthemen Verbraucherschutz bzw. Belange von KMU keine gesonderten Stellen ausgebracht.

16. Findet eine Evaluation der Arbeit des Expertengremiums bzw. der Expertengremien statt, und wenn ja, in welcher Form und welchen zeitlichen Intervallen ab wann?
17. Wie bemisst das Bundesministerium den Erfolg oder Nutzen seiner Expertengremien?

Die Fragen 16 und 17 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Gremien im Sinne der Frage haben die Aufgabe, das BMBF unabhängig zu beraten. Hierzu gehört, dass sie möglichst unabhängig agieren können, ohne selbst einer Kontrolle unterworfen zu sein. Insoweit ist die Vorgabe von einheitlichen Evaluationsinstrumenten zur Messung von Erfolg und Nutzen der Gremien nicht sinnvoll. Im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben passen die Abteilungen die Zusammensetzung und Struktur der Gremien jedoch an, wenn sich ein veränderter oder neuer Beratungsbedarf ergibt.

18. Macht das Bundesministerium die jeweiligen Beiträge der Expertengremien öffentlich, und falls ja, wo?

Die Beiträge der Expertengremien (Gutachten, Berichte etc.) werden auf der Homepage des BMBF oder dem Internetauftritt des jeweiligen Gremiums veröffentlicht. Weitere Öffentlichkeitsmaßnahmen variieren je nach Einzelfall.

19. Hält das Bundesministerium es zum Nachweis der Nützlichkeit oder aus anderen Gründen für sinnvoll, für Referentenentwürfe aus dem eigenen Haus einen „legislativen Fußabdruck“ bezüglich der Beiträge ihrer eigenen Expertengremien einzuführen?

Die Bundesregierung tritt für ein offenes und transparentes Regierungshandeln ein. Unter anderem hat das Bundeskabinett am 15. November 2018 zur Erhöhung der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren beschlossen, Gesetz- und Verordnungsentwürfe (Referentenentwürfe) jeweils spätestens mit Kabinettsbeschluss zu veröffentlichen. Darüber hinaus veröffentlichen die Bundesministerien Entwürfe für Gesetze im Rahmen ihres jeweiligen Internetauftritts. Vorgenommene Änderungen sind daher transparent nachvollziehbar. Eingegangene Stellungnahmen von beteiligten Verbänden werden ebenfalls veröffentlicht, sofern diese einer Veröffentlichung nicht widersprechen.

Im Übrigen wirken Expertengremien je nach Auftrag und Mandat in der Regel nicht unmittelbar auf den Gesetzgebungsprozess ein, insofern kann auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Erfassung von deren Arbeitsergebnissen in Richtung eines „legislativen Fußabdrucks“ im Sinne der Frage nicht pauschal beurteilt werden. Nach Abschluss des Willensbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung ist der Gesetzgebungsprozess zudem nicht mehr alleinige Zuständigkeit der Exekutive.

20. Nach welchen Kriterien entscheidet das Bundesministerium, ob es die Empfehlungen seiner Expertengremien aufgreift?

Das BMBF nimmt die Empfehlungen stets vollumfänglich zur Kenntnis und wertet sie je nach fachlichem Anknüpfungspunkt einzelfallbezogen.

21. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Arbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Sofern Haushaltsmittel für Expertengremien eingeplant sind, werden diese in der Regel als Bestandteil der Programmmanagementkosten in den jeweiligen Fachteilen veranschlagt. Die Programmmanagementkosten werden im Einzelplan 30 ausgewiesen. Darüber hinaus sind im Titel 3012/526 02 im Jahr 2019 20 000 Euro für Beratungsgremien mit übergreifenden förderpolitischen Themen veranschlagt.

22. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Öffentlichkeitsarbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Für die Öffentlichkeitsarbeit von Expertengremien wurden im Einzelplan 30 für das Jahr 2019 keine Haushaltsmittel veranschlagt.

Anlage zu den Fragen 1 bis 7 und 9

Name des Expertengremiums	Befassung mit			Rechtsgrundlage für Einberufung des Expertengremiums	Auftrag des Expertengremiums	Berufungsdauer des Expertengremiums	Anzahl der Sachverständigen	Namen der Sachverständigen	Referenz/berufliche Tätigkeit des/der Sachverständigen
	Aspekten der Digitalisierung	Fragen des Verbraucherschutzes	Interessen von KMU						
Digitalgipfel-Plattform Digitale Zukunft: Lernen. Forschen. Wissen. (ehemals: Plattform Digitalisierung in Bildung und Wissenschaft)	ja	nein	nein	k. A.	Realisierung von Projekten zu Bildung und Wissenschaft im Kontext der Digitalisierung im Rahmen des Digitalgipfel-Prozesses der Bundesregierung.	19. Legislaturperiode (ggf. auch darüber hinaus)	25 - 30	Die Plattform wird aktuell personell neu ausgerichtet. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.	
Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI)	ja	nein	ja	Beschluss der Bundesregierung über die Einrichtung der wissenschaftlichen Expertenkommission Forschung und Innovation vom 23. August 2006 (geändert am 26. Januar 2011).	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung und Analyse von Strukturen, Trends, Leistungsfähigkeit und Perspektiven des deutschen Forschungs- und Innovationssystems im zeitlichen und internationalen Vergleich Begutachtung von Schwerpunktfragen 	unbefristet, Mitglieder werden für einen Zeitraum von vier Jahren berufen.	6	Die Namen der Mitglieder der Expertenkommission sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind zentral zu finden unter https://www.efi.de/expertenkommission/mitglieder/ .	

Hightech-Forum	ja	nein	ja	Beschluss der Staatssekretärsrunde der Ressorts vom 23. November 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung der Bundesregierung zu ausgewählten Themen der Hightech-Strategie (HTS) 2025 und Entwicklung von Vorschlägen für die Umsetzung. • Einbringen und Ausarbeiten von eigenen thematischen Impulsen in die Umsetzung der HTS 2025 sowie Entwicklung eigener Initiativen und Beiträge zur Umsetzung. • Vorlage von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der HTS 2025. 	19. Legislaturperiode	20	Das Hightech-Forum für die 19. Legislaturperiode wird sich am 31.01.2019 konstituieren. Im Nachgang werden die Namen der Mitglieder sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund zentral zu finden sein unter www.hightech-forum.de/ .
					<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von möglichen Handlungsoptionen und Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des deutschen Forschungs- und Innovationssystems. 			

Beirat Deutschlandstipendium	nein	nein	nein	§ 12 Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) i. V. m. § 5 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramms-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV)	Beratung des BMBF durch Stellungnahmen bei der Anwendung des Stipendienprogramms-Gesetzes und Prüfung der Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelung der Stipendien	unbefristet	12	Die Namen der Mitglieder des Beirats sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind zentral zu finden unter https://www.deutschlandstipendium.de/de/der-beirat-stellt-sich-vor-1748.html .
Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD)	ja	nein	nein	Der RatSWD wurde im Jahr 2004 als Beirat der BReg vom BMBF berufen. Grundlage hierfür war die Empfehlung der "Kommission zur Verbesserung der informationellen Infrastruktur zwischen Wissenschaft und Statistik (KVJ)".	Beratung der Bundesregierung und der Regierungen der Länder zu Fragen der Erweiterung und Verbesserung der Forschungsdateninfrastruktur für die empirischen Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften	jeweils 3 Jahre (erstmalig 2004) derzeit 6. Berufungsperiode: 07/2017 - 07/2020.	je acht Vertreter/innen aus der Wissenschaft und aus datenproduzierenden Einrichtungen	Die Namen der Mitglieder des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind zentral zu finden unter https://www.ratswd.de/ratswd/mitglieder .

Beirat für Ausbildungs-förderung	nein	nein	nein	§ 44 des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) i. V. m. § 3 Absatz 1 der Beirats-verordnung	Beratung des BMBF durch gutachtliche Stellungnahmen i. S. d. § 44 BAföG	abhängig von den Mitgliedern grds. 4 Jahre, Schüler: 2 Jahre	11	Die Namen der Beiratsmitglieder sowie Informationen zu ihrem beruflichen Hintergrund sind den Bundsrats-Drucksachen 539/16 (Beschluss), 750/16 und 750/16 (Beschluss) zu entnehmen.
Lenkungs-kreis der Plattform „Lernende Systeme“	ja	ja	ja	k. A.	Der Lenkungskreis steuert als Leitungsebene die inhaltliche und strategische Ausrichtung der Plattform und setzt Impulse für ihre Arbeit. Seine Mitglieder aus Wissenschaft und Wirtschaft repräsentieren wichtige Themen, Disziplinen, Branchen und Unternehmen unterschiedlicher Größe im Feld der Lernenden Systeme.	k. A.	14	Die Namen der Mitglieder des Lenkungskreises sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind zentral zu finden unter https://www.plattform-lernende-systeme.de/lenkungskreis.html .
Beirat Batterie-forschung Deutschland	nein	nein	nein	k. A.	Beratung des BMBF in Fragen der strategischen Forschungsplanung zu elektrochemischen Energiespeichern unabhängig von den Anwendungen.	unbefristet	31	Die Namen der Beiratsmitglieder sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind zentral zu finden unter https://batterie-2020.de/beirat-batterieforschung-deutschland/ .

Forum Gesundheitsforschung	ja	nein	ja	k. A.	Das Forum soll einen strukturierten organisationsübergreifenden Dialog zwischen den Akteuren der biomedizinischen Forschung in Deutschland ermöglichen und Empfehlungen und Weiterentwicklung der Gesundheitsforschung in Deutschland erarbeiten.	Die Mitglieder des Forums sind qua Amt benannt, so dass sich die Berufungsdauer nach der Amtszeit richtet.	13	Die Namen der Mitglieder des Forums sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind zentral zu finden unter https://www.gesundheitsforschung-bmbf.de/forum-gesundheitsforschung-5787.php .
Strategiekreis Nationale Dekade gegen Krebs	nein	nein	ja	k. A.	Definition von Zielen, Handlungsfeldern und erforderliche Maßnahmen der Dekade und Anstoß entsprechender Aktivitäten	2019-2029	17	Mit dem offiziellen Start der Dekade gegen den Krebs am 29.01. 2019 wird unter www.dekade-gegen-krebs.de ein zentraler Internetauftritt zur Verfügung gestellt, auf dem Namen der Mitglieder des Strategiekreises sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund zu finden sein werden.
Unabhängige Expertenkommission Fracking	nein	nein	nein	§ 13a Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)	<ul style="list-style-type: none"> Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung von Erprobungsmaßnahmen zur Erforschung der Umweltauswirkungen des Aufbrechens von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohle-flözgestein zur Aufsuchung oder Gewinnung von 	Juni 2018 bis voraus. 2021 (Überprüfung von § 13a Absatz 1 WHG durch den Deutschen Bundestag)	6	Die Namen der Mitglieder der Expertenkommission und Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind der Antwort der Bundesregierung vom 13.06.2018 auf die Mündliche Frage Nr. 81 der Abgeordneten Julia Verlinden, Plenarprotokoll 19/38, S. 3738 zu entnehmen.

<p>Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)</p>	<p>nein</p>	<p>nein</p>	<p>nein</p>	<p>Beschluss des Bundeskabinetts vom 8. April 1992</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erdgas oder Erdöl nach § 13a Absatz 2 WHG. Berichterstattung an den Deutschen Bundestag. 	<p>jeweils 4 Jahre, derzeit vom 01.11.2016 - 31.10.2020</p>	<p>9</p>	<p>Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sowie Informationen zu deren beruflichen Hintergrund sind zentral zu finden unter https://www.wbgu.de/beirat/2016-2020/.</p>
<p>Hauptaufgaben des WBGU sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • globale Umwelt- und Entwicklungsprobleme zu analysieren und darüber in Gutachten zu berichten, • nationale und internationale Forschung auf dem Gebiet des Globalen Wandels auszuwerten, im Sinne von Frühwarnung auf neue Problemfelder hinzuweisen, • Forschungsdefizite aufzuzeigen und Impulse für die Wissenschaft zu geben, • nationale und internationale Politiken zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung zu beobachten und zu bewerten, • Handlungs- und Forschungs- 								

